

09.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Fz - In - Uzu **Punkt** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - 34. StVRÄndV -

A**Der federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 47a Abs. 1 Nr. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa ist § 47a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge nach § 18 Abs. 2 Nr. 4b;".

Begründung:

Nach Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 92/61/EWG fallen die Fahrzeuge unter dem Begriff „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“. Außerdem ist die Definition dieser Fahrzeuge in § 18 Abs. 2 Nr. 4b StVZO aufgenommen worden, weshalb auf diese Fundstelle verwiesen wird.

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c, Doppelbuchstabe dd (§ 47a Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen der für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in § 11 Abs. 2 Kraftfahrersachverständigengesetz und für betraute Prüferingenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen in Anlage VIIIb Nummer 2.5 vorgeschriebenen Fortbildung sind für die regelmäßige AU-Fortbildung mindestens 4 Stunden im Jahr vorzusehen.".

Begründung:

Klarstellung, dass die regelmäßige AU-Fortbildung in der mindestens 5-tägigen Fortbildung nach Anlage VIIIb Nr. 2.5 enthalten ist und nicht zeitlich zugeschlagen werden muss. Entsprechendes gilt für die AU-Fortbildung im Rahmen der Fortbildung nach § 11 Abs. 2 KfSachvG.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 der Anlage XIa zu § 47a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe aa in dem in Nummer 2 der Anlage XIa zu § 47a nach der Überschrift einzufügenden Satz nach den Wörtern "die zuständigen obersten Landesbehörden" die Wörter "im Einzelfall oder allgemein" einzufügen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält keine Aussage dazu, auf welchem rechtlichen Weg die Regelung für den Zeitabstand der Untersuchungen der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes erfolgen kann. Die Änderung stellt klar, dass dies durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung geschieht. Die Regelung wird damit gleichzeitig an § 29 Abs. 1 Satz 3 StVZO angepasst.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc und dd (Nummer 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Anlage XIa StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe cc und dd jeweils nach dem Wort "jedoch:" das Wort "sind" durch das Wort "ist" zu ersetzen und nach dem Wort "Dann" die Wörter "für die weiteren Untersuchungen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass die verkürzten Untersuchungsfristen von zwölf Monaten nur für die weiteren Untersuchungen gelten, wenn der Hersteller kein Grund- oder Ersatzverfahren für die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Regelkreises vorgegeben hat.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d, Doppelbuchstabe ee (Nummer 3.1.2.2 Satz 3 und 4 der Anlage XIa zu § 47a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d, Doppelbuchstabe ee ist Nummer 3.1.2.2 der Anlage XIa zu § 47a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter "von einem für diese Richtlinie vom Kraftfahrt-Bundesamt nach Abschnitt II EG-TypV akkreditierten Prüflabor" durch die Wörter "von einer für diese Richtlinie vom Kraftfahrt-Bundesamt nach Abschnitt 2 EG-TypV anerkannten oder akkreditierten Stelle" zu ersetzen;
- b) In Satz 4 ist in Ziffer 2 vor dem Spiegelstrich "- die abgasrelevanten Systemdaten" der folgende Spiegelstrich "- der Fehlerspeicher" einzufügen.

Begründung:

Sprachliche Richtigstellung.

Die Abgasuntersuchung ist bei Fahrzeugen mit On-Board-Diagnosesystem ohne Auslesen des Fehlerspeichers nicht ordnungsgemäß durchführbar, da der Fehlerspeicher wesentliche Daten liefert.

6. Zum Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 (Nummer 2.3.4 der Anlage XIb StVZO)

In dem Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 ist die Nummer 2.3.4 wie folgt zu fassen:

"2.3.4 Übersicht über die erfolgte Schulung der verantwortlichen Personen oder/und des Datums sowie des Datums der weiteren zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte unter Angabe der Art der Schulung, bis zu dem die Schulung der jeweiligen Fachkraft spätestens erneut durchgeführt werden muss. Für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und betraute Prüfsachverständige amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen ist der AU-Schulungsnachweis im Rahmen des Nachweises der Fortbildung nach § 11 Abs. 2 Kraftfahrzeugsachverständigenverordnung oder Anlage VIIIb Nummer 2.5 zu führen.“

Begründung:

Bei aaSoP oder PI ist die AU-Schulung gemäß § 47a Abs. 2 Satz 5 StVZO Bestandteil der jährlich vorgeschriebenen allgemeinen Fortbildung. Es reicht somit ein Nachweis über diese Fortbildung. Ein besonderer Nachweis über den AU-Anteil der Fortbildung und die Fälligkeit der nächsten Fortbildung ist entbehrlich und muss auch nicht in den AU-Untersuchungsstellen bereitgehalten werden.

7. Zum Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 - (Nummer 2.1.1 der Anlage XIb zu § 47a Abs. 2 und § 47b Abs. 2 StVZO)

In dem Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 sind in Nummer 2.1.1 der Anlage XIb zu § 47a Abs. 2 und § 47b Abs. 2 die Wörter "oder überdachter Prüfplatz" zu streichen.

Begründung:

Die bewährte Regelung (Nummer 3.3.1.1 der Abgasuntersuchungs-Anerkennungsrichtlinie) muss beibehalten werden. Die Durchführung von AU auf lediglich überdachten Prüfplätzen ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht hinnehmbar.

(noch Ziffer 7)

Zudem würde diese Verringerung der Anforderungen eine Besserstellung der neuen AU-Untersuchungsstellen und derjenigen, die die bisherigen Vorschriften missachtet haben, gegenüber der Vielzahl der Betriebe darstellen, die sich in der Vergangenheit vorschriftentreu verhalten und in geeignete, geschlossene Prüfräume investiert haben. Im Übrigen wäre Nummer 1.1 der Anlage XIb zu § 47a Abs. 2 und § 47b Abs. 2 StVZO, wonach Abgasuntersuchungen unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen sind, nicht gewahrt.

B

-
8. **Der Finanzausschuss,**
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.